



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

An die
örtlich zuständigen Gesundheitsämter
und die
niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden
Per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover,
104.4 5838 05.11.2020

Erlass auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020

zu Gastronomiebetrieben in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie

**zu Betrieben des Friseurhandwerkes,
zu Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen,
zur erweiterten Grundversorgung,
zur Sterbebegleitung
und zum Besuchsrecht**

in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, die am 02. November 2020 in Kraft getreten ist, hat die Landesregierung die Beschlüsse der Ministerpräsidenten-Konferenz mit der Bundesregierung zur Reduzierung sozialer Kontakte zur Bekämpfung der Pandemie-Lage umgesetzt.

Ich weise auf Folgendes hin:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner ist der Gastronomiebetrieb in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gestattet. Dies bedeutet, dass ausschließlich die Bewirtung von Bewohnerinnen und Bewohnern zulässig ist, wenn Gastronomiebetriebe in Heimen oder auf dem Außengelände von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG liegen. Die Bewirtung des Personals der Einrichtung sowie von Besucherinnen und Besuchern oder von Dritten ist untersagt.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Betriebe des Friseurhandwerks für Publikumsverkehr und Besuche geöffnet. Für Friseurbetriebe, die in Heimen oder auf dem Außengelände eines Heims liegen, aber durch einen gesonderten Zugang auch von außerhalb der Einrichtung zugänglich sind, gilt daher, dass alle Personen diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen können.

Sofern der Friseurbetrieb innerhalb der Einrichtung liegt und nicht über einen solchen Zugang verfügt, dürfen nur Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitende der Einrichtungen und Personen, die die Einrichtung auf Grundlage eines nach § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu erstellendem Hygienekonzeptes betreten dürfen, Dienstleistungen des Friseurbetriebes in Anspruch nehmen.

Gleiches gilt für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 a der Verordnung genannten Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen, wenn diese einen Betrieb in vorgenannten Einrichtungen unterhalten.

Ich verweise hierzu ergänzend auf die Ausführungen im Erlass vom 19.06.2020 zur Differenzierung bei der Bewirtung von Gästen in Cafés in Heimen, der für Friseurbetriebe und die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 a genannten Einrichtungen, nicht jedoch für Cafés in Heimen, weiterhin entsprechend anzuwenden ist.

3. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung hat die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG ein Hygienekonzept zu erstellen, mit der Maßgabe, dass die Besuchsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und Sterbebegleitung zulässig ist. Das Betreten der Einrichtung zum Zweck der erweiterten Grundversorgung ist auch weiterhin unter Beachtung des Hygienekonzeptes möglich.

Auf Grundlage des nach § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 zu erstellenden Hygienekonzeptes sind Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Verordnung eingehalten werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung sind private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch, Personen aus nicht mehr als zwei Hausständen sowie mit Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen zulässig.

Es ergeben sich daher die folgenden Fallkonstellationen in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG:

- a) Ein Bewohnerzimmer stellt eine eigene geschlossene Räumlichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung dar. Grundsätzlich ist der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern, denen ein Einzelzimmer als Wohnraum überlassen wurde, vom o. g. Personenkreis nach § 6 Abs. 1 der Verordnung möglich.
- b) Auch ein Doppelzimmer stellt eine eigene geschlossene Räumlichkeit dar. Bewohnerinnen und Bewohner, denen ein Doppelzimmer als Wohnraum überlassen wurde, zählen als ein Hausstand und können daher nicht zeitgleich Besuch auf dem Bewohnerzimmer empfangen, da ansonsten die Zwei-Hausstände-Regelung unterlaufen würde.
- c) Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern durch den o.g. Personenkreis ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung auch z. B. auf dem Außengelände der Einrichtung gestattet. Sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, ist der Besuch eines Bewohners oder einer Bewohnerin von bis zu neun Personen zeitgleich möglich, soweit auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind.
- d) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zwar für Außenstehende jeweils auf Grundlage ihrer eigenen Räumlichkeit als ein eigener Hausstand anzusehen. Für Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, zu der nur die Bewohnerinnen und Bewohner Zugang haben, ist bei übergeordneter Betrachtung indes ausschließlich die 10-Personen-Regel maßgeblich. Daher können z. B. Angebote der psychosozialen Betreuung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 NuWG sowie sonstige Gruppenaktivitäten und Zusammenkünfte der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander mit insgesamt bis zu zehn Bewohnerinnen und Bewohnern stattfinden.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gilt dies entsprechend.

Im Übrigen sind die jeweiligen Hygienekonzepte der Einrichtungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schütte-Geffers